

FRIEDHOFSORDNUNG

für die kirchlichen Friedhöfe in
Vienenburg, Immenrode, Weddingen, Lochtum

des
Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes zwischen Harz und Harly
in Goslar

beschlossen vom Kirchengemeindeverbands-Vorstand
gemäß § 53 Abs. 1 KGO (RS 121)
am 14.11.2017

Friedhofsverwaltung:

Ev.-luth. Pfarramt Vienenburg
Bismarckstraße 13
D-38690 Goslar – Vienenburg

Tel.: 05324/2245

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
Vorbemerkung	3
Grundsatz	3
I. Ordnung auf dem Friedhof	
§ 1 - Friedhofsgrundstücke	3
§ 2 - Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs	4
§ 3 - Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 4 - Öffnungszeiten, Zutritt	5
§ 5 - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt	5
§ 6 - Gewerbliche Arbeiten, Zulassung	6
II. Bestattungen	
§ 7 - Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes	7
§ 8 - Urnenbeisetzung	7
§ 9 - Bestattung Verstorbener mit Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche	7
§ 10 - Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche	8
§ 11 - Trauerfeiern	8
III. Gräber und Grabstellen	
§ 12 - Allgemeines	8
§ 13 - Unterscheidung von Grabstellen nach Art und Gestaltungs-Typ	8
§ 14 - Reihengrabstellen	10
§ 15 - Wahlgrabstellen	10
§ 16- Zusätzliche Beisetzungen in belegten Grabstellen	11
§ 17 Urnengrabstellen an einem Baum	11
§ 18 Grabstellen mit Gemeinschaftsgrabmal	12
IV. Rechte an Grabstellen	
§ 19 - Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte	12
§ 20 - Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist	13
§ 21 - Umbettung	14
V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlage	
§ 22 - Gestaltungsvorschriften	14
§ 23a- Friedhof Vienenburg: Maße und Abstände der Grabstellen	14
§ 23b- Friedhof Immenrode und Weddigen: Maße und Abstände der Grabstellen	15
§ 24 - Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen	16
§ 25 - Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen	16
§ 26 - Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	17
§ 27 - Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	18
§ 28 - Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	18
§ 29 - Unterhaltung der Grabmale, Haftung	18
VI. Schlussbestimmungen	
§ 30 - Friedhofsgebühren	19
§ 31 - Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde	19
§ 32 - Alte Rechte, Kriegsgräber	19
§ 33 - Schließung, Entwidmung	20
§ 34 - Benachrichtigungen an Inhaber von Rechten an Grabstellen	20
§ 35 - Inkrafttreten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung	21

Vorbemerkung

Die in dieser Friedhofsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Der Begriff „Friedhof“ bezeichnet immer alle Friedhöfe. Wenn sich einzelne Ordnungen nur auf einen der Friedhöfe beziehen wird stets vom „Friedhof Vienenburg“, „Friedhof Immenrode“, bzw. „Friedhof Weddingen“ und „Friedhof Lochtum“ gesprochen.

Der Begriff „Kirchenvorstand“ bezieht sich auf den Vorstand des Kirchengemeindeverbandes zwischen Harz und Harly in Goslar und des von ihm mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben für das Friedhofswesen beauftragten Fachausschusses für Friedhofsangelegenheiten.

Der Begriff „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes beauftragte Person.

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, durch schlichte Grabmale und Bepflanzung der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 Friedhofsgrundstücke

Der Friedhof in 38690 Goslar/ Ortsteil Vienenburg besteht zur Zeit aus

- a) Flurstück Nr. 13 der Flur 6 in Größe von 22884 m², eingetragen im Grundbuch von Vienenburg, Blatt 2052, zugunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vienenburg.
- b) Flurstück Nr. 4 der Flur 13 in Größe von 213,00 m², eingetragen im Grundbuch von Vienenburg, Blatt 2052, zugunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vienenburg.
- c) Flurstück Nr. 7 der Flur 13 in Größe von 6176 m², eingetragen im Grundbuch von Vienenburg, Blatt 3098, zugunsten der Ev.-luth. Pfarre Vienenburg.

Der Friedhof in 38690 Goslar/ Ortsteil Immenrode besteht zur Zeit aus

- a) Flurstück Nr. 134/2 der Flur 3 in Größe von 5075,00 m², eingetragen im Grundbuch von Immenrode, Blatt 349, zugunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Immenrode.
- b) Flurstück Nr. 133/1 der Flur 3 in Größe von 601,00 m², eingetragen im Grundbuch von Immenrode, Blatt 349, zugunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Immenrode.
- c) Flurstück Nr. 9/24 der Flur 3 in Größe von 4002,00 m², eingetragen im Grundbuch von Immenrode, Blatt 349, zugunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Immenrode.

Der Friedhof in 38690 Goslar/ Ortsteil Weddingen besteht zur Zeit aus

a) Flurstück Nr. 115/1 der Flur 4 in Größe von 3795 m², eingetragen im Grundbuch von Weddingen Blatt 536 zugunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weddingen.

Der Friedhof in Lochtum besteht zur Zeit aus

a) Flurstück Nr.2 der Flur 17 in Größe von 5.375 qm eingetragen im Grundbuch von Lochtum Grundbuchblatt 537 zugunsten der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria zu Lochtum

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Hauptwohnsitz in Vienenburg, Immenrode ,Weddingen oder **Lochtum** hatten;
 - b) von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in Vienenburg, Immenrode ,Weddingen oder **Lochtum** haben,
 - c) der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene), falls die Eltern ihren Hauptwohnsitz in Vienenburg, Immenrode , Weddingen oder **Lochtum** Ortschaft haben,
 - d) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben,
 - e) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes;
- die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

- a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4-6) zu verstoßen,
- b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedigungen zu übersteigen,
- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck
 - auf dem Friedhof Vienenburg außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,

- auf den Friedhöfen Immenrode, Weddingen **und Lochtum** auf dem Friedhof abzulegen. Abgängigen Grabschmuck von Beisetzungen nimmt der Friedhofsgärtner entgegen. (vgl. § 24 Abs.6),

- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder Einfassungen abzulegen,
- g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und - soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet - an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebieten Zurückhaltung,
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
- l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und Anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.

(4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Öffnungszeiten, Zutritt

(1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen. Sofern die Friedhofsverwaltung am Eingang keine abweichende Öffnungszeiten bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.

(2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z.B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,
- b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter, Blumentöpfe, Vasen und Schalen zu verwenden,
- c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartgesteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z.B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,
- e) Teerpappe (z.B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen; das Auslegen von Folien ist nur bei Verwendung umweltverträglicher Materialien zulässig. Es gilt § 28 Abs. 4.
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen - richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,
- g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
- h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a-e und g-h die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand vorher zugelassen sind. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum. Der Umfang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, nachdem die gewerbetreibende Person durch Unterschrift bestätigt hat, dass sie die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt. Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden; bei Nachweis der Zahlung einer solchen Gebühr in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder die gewerbetreibende Person trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt oder auf einem anderen kirchlichen Friedhof im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig trotz vorheriger Verwarnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat.

(4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern - auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen - und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Die Ausschmückung der Friedhofskapellen und Kirchen und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder gewerbetreibende Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

(1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes **bei der Friedhofsverwaltung** anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarramt einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 15 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 15 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest in Absprache mit
 a) den Angehörigen oder den von ihnen beauftragten Gewerbetreibenden und
 b) dem Pfarrer/der Pfarrerin der Kirchengemeinde; für der Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter der zuständigen Glaubensgemeinschaft; bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner.

(3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 23a Abs. 2 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z.B. durch den Bestattungsunternehmer).

§ 8 Urnenbeisetzung

(1) Vor der Beisetzung einer Urne ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen und der Friedhofsverwaltung im Pfarramt Vienenburg einzureichen.

§ 9 Bestattung Verstorbener mit Kirchenmitgliedschaft der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst oder der Pröpstin Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner oder Rednerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, so wird er oder sie verwarnet. Bei einem weiteren Verstoß wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 11 Trauerfeiern

(1) Trauerfeier finden grundsätzlich am Ort der Aufbahrung stattfinden.

(2) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(3) Das Pfarramt kann für Trauerfeiern für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen die Benutzung der Kirchen zulassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. In Immenrode finden Trauerfeiern für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Regel in der Kirche statt.

III. Gräber und Grabstellen

§ 12 Allgemeines

(1) Ein Grab ist der Bestattungsort einer Person.

(2) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunterliegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden (§§ 12-21). Für jede Grabstelle besteht eine Pflegeverpflichtung, die nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung geregelt ist (§§ 22-29). Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen.

§ 13 Unterscheidung von Grabstellen nach Art und Gestaltungs-Typ

(1) Es werden folgende Arten von Grabstellen unterschieden:

- a) Erd-Reihengrabstellen (§ 14)
- b) Urnen-Reihengrabstellen (§ 14),
- c) Erd-Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 14; § 23),
- d) Erd-Wahlgrabstellen (§ 15),
- e) Urnen-Wahlgrabstellen (§ 15),
- f) Erd-Urnen-Wahlgrabstellen (§ 15),
- g) Urnen-Baumstellen (§ 17)

Erbgrabstellen sind nicht zugelassen.

(2) Für die Grabstellen-Arten werden die folgenden Gestaltungs-Typen angeboten:

Typ 1. Grabstellen mit eigenem, individuell gestalteten Grabmal und Pflegeverpflichtung der Nutzungsberechtigten. Die Gestaltung des Grabmals veranlassen die Nutzungsberechtigten im Rahmen der Friedhofsordnung (entsprechend § 26, § 28). Alternativ hierzu können die Nutzungsberechtigten die Friedhofsverwaltung gegen Gebühr zur Gestaltung und Aufstellung eines Grabmals im Rahmen der Friedhofsordnung (entsprechend § 18, § 26) beauftragen.

Typ 2. Grabstellen mit eigenem, individuell gestalteten Grabmal in einem Feld mit einheitlicher Grabgestaltung und Pflege seitens der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmals veranlassen die Nutzungsberechtigten im Rahmen der Friedhofsordnung (entsprechend § 26, § 28). Raseneinsaat oder Bepflanzung mit anderen Bodendeckern und die Pflege veranlasst die Friedhofsverwaltung gegen Gebühr im Rahmen der Friedhofsordnung (entsprechend § 24 Abs. 4; Grabunterhaltung im Rahmen der normalen Friedhofsunterhaltung).

Typ 3. Grabstellen mit eigenem, in der Form vorgegebenen Grabmal in einem Feld mit einheitlicher Grabgestaltung und Pflege seitens der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmals, Raseneinsaat oder Bepflanzung mit anderen Bodendeckern und die Pflege veranlasst die Friedhofsverwaltung gegen Gebühr im Rahmen der Friedhofsordnung (entsprechend § 24 Abs. 4; Grabunterhaltung im Rahmen der normalen Friedhofsunterhaltung).

Typ 4. Urnen-Grabstellen mit eigenem, in der Form vorgegebenen Grabmal in einem Feld mit einheitlicher Grabgestaltung, das unter dem Kronenbereich eines Baumes angelegt ist (§ 17). Die Pflege erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmals, Bepflanzung, Raseneinsaat und Pflege veranlasst die Friedhofsverwaltung gegen Gebühr im Rahmen der Friedhofsordnung (entsprechend § 24 Abs. 4; Grabunterhaltung im Rahmen der normalen Friedhofsunterhaltung).

Typ 5. Grabstellen mit Gemeinschaftsgrabmal (§ 18) und Pflege seitens der Friedhofsverwaltung (entsprechend §§ XX). Die Gestaltung des Grabmals,

Raseneinsaat oder Bepflanzung mit anderen Bodendeckern und die Pflege veranlasst die Friedhofsverwaltung gegen Gebühr im Rahmen der Friedhofsordnung (entsprechend § 24 Abs. 4; Grabunterhaltung im Rahmen der normalen Friedhofsunterhaltung).

(3) Die Friedhofsverwaltung legt für jedes Feld den Gestaltungs-Typ und die Art der Grabstellen fest.

(4) Die Friedhofsordnung legt fest, welche Typen und Arten von Grabstellen auf den Friedhöfen in Vienenburg, Immenrode, **Weddigen und Lochtum angeboten** werden.

(5) Die Friedhofsgebührenordnung sieht vor, dass bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlichem Antrag an die Friedhofsverwaltung die Pflegeverpflichtung gegen eine Pflegegebühr an die Friedhofsverwaltung übertragen werden kann. In diesem Fall gilt die Grabstelle von Antragstellung an – auch gebührenmäßig – als Grabstellen-Typ 2. Die Friedhofsverwaltung sorgt dann **abhängig von der Lage für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen oder für die Anpflanzung von anderen Bodendeckern und deren Pflege**. Die Regelungen der Friedhofsordnung über Errichtung, Unterhaltung und Abräumung von Grabmalen bleiben hiervon unbeeinflusst.

(6) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

§ 14 Reihengrabstellen (Erd-Reihengrabstellen; Urnen-Reihengrabstellen)

(1) Erd- und Urnen-Reihengrabstellen sind für die Beisetzungen nur einer Person bestimmte Grabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht mehr verlängert.

(2) Auf Erd- und Urnen-Reihengrabfeldern werden Wahlrechte an Grabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Das heißt: Die Beisetzung einer weiteren Personen in der Reihengrabstelle kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig (§ 15 Abs. 2a). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Ist in einem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene noch unbelegte Grabstelle für den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Gräber - auch gebührenmäßig - von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 15 dieser Satzung. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.

(4) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 19 Abs. 2, ihre Beendigung § 20 Abs. 2 und das Abräumen § 25.

(5) Die Regelungen des § 14 gelten für Urnen- und Erd-Reihengrabstellen aller Gestaltungstypen.

§ 15 Wahlgrabstellen

(Erd-Wahlgrabstellen; Urnen-Wahlgrabstellen; Erd-Urnen-Wahlgrabstellen)

(1) Eine Wahlgrabstelle ist eine für mehrere Beisetzungen (in der Regel für zwei Erdbeisetzungen oder zwei Urnenbeisetzungen oder eine Erd- und eine Urnenbeisetzung) bestimmte Grabstelle, an der auf Antrag an mehrere Angehörige einer Familie ein Recht zur Beisetzung verliehen wird (Nutzungsrecht). Die örtliche Lage der Gräber ist festgelegt. Grabstellen nach § 14 Abs. 3 und § 16 gelten nach dieser Ordnung rechtlich und gebührenmäßig ebenfalls als Wahlgrabstellen, da eine weitere Beisetzung bei einer ersten „gewählt“ wird.

(2) Inhaber des Rechts zur Beisetzung (Nutzungsrecht) können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.

Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind.

Die Beisetzung anderer Personen in einem Grab der Wahlgrabstelle kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer § 20 und das Abräumen § 25.

(4) Die Regelungen des § 15 gelten für Urnen-, Erd-Urnen- und Erd-Wahlgrabstellen aller Gestaltungs-Typen.

§ 16 Zusätzliche Beisetzungen in belegten Grabstellen

(1) Zusätzliche Beisetzungen in belegten Grabstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Beisetzung zulassen. Auf die Ausnahmeregelung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Wird die zusätzliche Beisetzung zugelassen, so gelten alle Gräber der Grabstelle - auch gebührenmäßig - von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 15 dieser Satzung. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für die ursprüngliche Grabstellen-Art und der Gebühr für das Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.

(3) Wird in besonderen Härtefällen in einer Reihengrabstelle eine weitere Person beigesetzt, so ist zu beachten, dass

- a) die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 25 Jahre (reguläre Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle oder den belegten Grabstellen auf 25 Jahre ab Beisetzung verlängert worden sind,

- d) auf einer belegten Erd-Reihengrabstelle oder Erd-Urnen-Wahlgrabstelle nicht bereits 2 Urnen beigesetzt sind; auf einer belegten Erd-Wahlgrabstelle 2 Urnen je Erdgrab beigesetzt sind; in der belegten Urnenwahlstelle nicht bereits 3 Urnen beigesetzt sind.

§ 17 Urnengrabstellen an einem Baum (Grabstellen-Typ 4)

(1) Urnengrabstellen entsprechend Typ 4 sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnen-Reihen- und Urnen-Wahlgrabstellen, die unter dessen Kronenbereich vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Urnengrabstellen zugeordnet. Urnengrabstellen entsprechend Typ 4 werden von der Friedhofsverwaltung mit einer in den Boden eingelassenen Namensplatte versehen und naturnah angelegt. Es gelten § 14 und § 15 entsprechend.

(2) Die Pflegeverpflichtung ist gegen Gebühr an die Friedhofsverwaltung übertragen. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung der gemeinsamen Namensplatte regelt die Friedhofsgebührenordnung.

(3) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für den Grabstellen-Typ 4 auf dem Friedhof ausgewiesen wird, werden diese nicht angeboten.

§ 18 Grabstellen mit Gemeinschaftsgrabmal (Grabstellen-Typ 5)

(1) Grabstellen mit Gemeinschaftsgrabmal sind solche Urnen- und Erd-Reihengrabstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Auf einem gemeinsamen, von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt. Es gelten § 14 und § 15 entsprechend.

(2) Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namenstafeln regelt die Friedhofsgebührenordnung.

(3) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für den Grabstellen-Typ 5 auf dem Friedhof ausgewiesen wird, werden diese nicht angeboten.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grabstellen werden keine Eigentums- sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 15 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihengrabstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlgrabstelle) erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber der Rechte an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach

Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber bestimmen - nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 15 Abs. 2 - und veranlassen, dass das Recht auf ihn umgeschrieben wird. Falls dieser widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstelle verpflichtet (§ 24).

§ 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Grabstellen und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des § 25 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstelle anderweitig verfügen.

(2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 19 Abs. 2 S. 5 (verfallene Rechte), des § 21 (Umbettung) und des § 24 Abs. 5 (unterlassene Grabpflege) eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis gemäß § 34. Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 2 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaber der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebühren.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall von Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle 5 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Gräber einer Grabstelle. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) Bei Beisetzungen in Wahlgrabstellen und bei zusätzlichen Beisetzungen in bereits belegte Grabstellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert die Friedhofsverwaltung unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten auf, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Abmahnung gemäß § 34 die abgelaufene Grabstelle gemäß § 25 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 25 Abs. 3 entfernen.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 21 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 20 Abs. 6 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 22 Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es gelten die Vorschriften der §§ 23 – 27 und 29.

(2) Der Kirchenvorstand kann daneben Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten. Hierfür gelten ergänzend die Regelungen des § 28.

(3) Ist kein Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften geäußert, wird eine Grabstelle auf einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugewiesen.

§ 23 a Friedhof Vienenburg: Maße und Abstände der Grabstellen

(1) Auf dem Friedhof in Vienenburg haben die Grabstellen folgende Maße

- a) Erd-Reihengrabstellen für Personen über 6 Jahre - Länge 2,20 m, Breite 1,20 m,
- b) Erd-Reihengrabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren - Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,
- c) Erd- Wahlgrabstellen für 2 Erdgräber - Länge 3,00 m, Breite 3,00 m
Wahlgrabstellen zwischen Reihengrabstellen haben die unter a) bezeichnete Größe,
- d) Erd-Urnen-Wahlgrabstellen – Länge 3,00 m, Breite 1,20m
- e) Urnen-Reihengrabstellen Typ 1-4 – Länge und Breite 0,90 m.
- f) Urnen-Wahlgrabstellen Typ 1-4 – Länge und Breite 0,90 m.
- g) Urnen-Reihengrabstellen Typ 5 – Länge und Breite 0,60 m.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Grabstellen voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

(4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 23 b Friedhöfe Immenrode, Weddingen und Lochtum: Maße und Abstände der Grabstellen

(1) Auf den Friedhöfen Immenrode, Weddingen und Lochtum haben die Grabstellen folgende Maße

- a) Erd-Reihengrabstellen für Personen über 6 Jahre - Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
- b) Erd-Reihengrabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren - Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,
- c) Erd- Wahlgrabstellen für 2 Erdgräber - Länge 2,50 m, Breite 2,20 m
(0,90 m je Erdgrab zuzüglich 0,40 m Zwischenraum)
Erd- Wahlgrabstellen für 3 Erdgräber - Länge 2,50 m, Breite 3,50 m
(0,90 m je Erdgrab zuzüglich zweimalig 0,40 m Zwischenraum)
Wahlgrabstellen zwischen Reihengrabstellen haben die unter a) bezeichnete Größe,
- d) Erd-Urnen-Wahlgrabstellen – Länge 2,50 m, Breite 0,90m

- e) Urnen-Reihengrabstellen - Länge und Breite 0,90 m,
- e) Urnen-Reihengrabstellen Typ 1-4 – Länge und Breite 0,90 m,
- f) Urnen-Wahlgrabstellen Typ 1-4 – Länge und Breite 0,90 m.
- g) Urnen-Reihengrabstellen Typ 5 – Länge und Breite 0,50 m.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Grabstellen voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

(4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann weitere Regelungen treffen.

§ 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

(1) Die Inhaber der Rechte an einer Grabstelle sind zu deren Pflege und Unterhaltung verpflichtet. Sie haben die Grabstelle (außer Rasengrabstellen) – auch noch nicht belegte Gräber– spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Grabstelle in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechtes an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. Der Abstand zwischen den Grabstellen und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) Die Abdeckung von Grabstellen mit Kies, Steinplatten (§ 28 Abs. 4) oder anderen toten Materialien vermittelt eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.

(3) Als Bepflanzung sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgrabstellen zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

(4) Die Pflegeverpflichtung kann auf Antrag und gegen eine in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr auf die Friedhofsverwaltung übertragen werden (§ 13 Abs. 5). In diesem Falle wird je nach Lage auf der Grabstelle Rasen eingesät oder andere Bodendecker angepflanzt. Die Pflege wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

(5) Unterlässt der Berechtigte mindestens ein Jahr lang eine ordnungsgemäße Grabpflege, fordert die Friedhofsverwaltung ihn unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur

ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der gebührenpflichtigen Umwandlung in eine Grabstelle mit Raseneinsaat (Typ 2) auf. Ist der Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 34. Nach Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die gebührenpflichtige Umwandlung in eine Rasengrabstelle veranlassen. Es gilt § 24 Abs. 4.

(6) Verwelkte Blumen sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen.

a) Friedhof Vienenburg: Abgängiges Grün ist auf die Abfallsammelstelle zu bringen.

b) Friedhöfen Immenrode, Weddingen und Lochtum: Verwelkte Kränze und Gestecke von der Trauerfeier sind zur Entsorgung beim Friedhofsgärtner abzugeben.

(7) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

§ 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

(1) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Inhaber von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Grabstellen sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und Einfassungen) und der Bepflanzung geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, Einfassungen und Bepflanzung aufzubewahren, wenn kein Berechtigter Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, Einfassungen und Bepflanzungen dann entfernen.

(3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war.

(4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

(5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und Belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,10 m Höhe 0,14 m, von 1,10 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Friedhofsordnung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 6 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf einem an die Friedhofsverwaltung zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

(6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 25.

§ 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28) – so würdevoll zu gestalten, auszustatten und an die Umgebung anzupassen, dass der dieser Friedhofsordnung voranstehende Grundsatz gewahrt wird.

§ 28 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2) Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen, zusammenhängende Beschriftung (im Guss) aus Bronze und Bleiintarsianschrift sind jedoch zugelassen.

(3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.

(4) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein.

- a) Friedhof Vienenburg: Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sind nicht zulässig. Das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.
- b) Friedhof Immenrode, Weddingen und Lochtum: Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sollen vermieden werden. Wo sie nicht vermieden werden können, dürfen sie nicht mehr als die Hälfte der Grabstelle bedecken. Das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

§ 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmals zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung kann bei Gefahr im Verzuge, anderenfalls nach erfolglosem Anschreiben ersatzweise durch Hinweiszeichen auf der Grabstelle, das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 35 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten - insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen - gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 32 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Bezirksregierung bestimmte Stelle.

§ 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des

§ 30 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

(3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 20 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgrabstellen unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruhe-recht) wird hingewiesen.

(3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 33 Schließung, Entwidmung

(1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstelle besitzen.

(2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 34 Benachrichtigungen an Inhaber von Rechten an Grabstellen

(1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber von Rechten wegen Mängeln (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 20 Abs. 5, des § 21, des § 22 und des § 24 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal "Bitte bei der Friedhofsverwaltung melden" oder ähnlich. Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber

oder Steckschild hinzugefügt werden "Einebnung droht". Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

(2) Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 35 Inkrafttreten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf der Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf den Friedhöfen außer Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

- a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in 38690 Goslar-Vienenburg, Bismarckstraße 13 im Schaukasten der Kirchengemeinden sowie Abkündigung im Gottesdienst und
- b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig oder im amtlichen Verkündungsblatt.

(3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen in der Tageszeitung Goslarsche Zeitung, im Gemeindebrief der Kirchengemeinden und im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 a) bezeichneten Ortschaft / Gemeinde / Stadt.

(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in 38690 Goslar-Vienenburg, Bismarckstraße 13 aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

38690 Goslar/Vienenburg, den

**Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar
Kirchengemeindeverbands-Vorstand**

(Siegel)

.....
Geschäftsführender Pfarrer.....
Kirchenverbandsvorstands-Vorsitzende

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Stadt Goslar gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes
über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

38690 Goslar, den

(Siegel)

.....

.....

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der
Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

(Siegel)

.....